



Neuregelung für Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Folgende Änderungen ergeben sich für Sie, wenn Sie ab 01.04.2015 ein Kurzzeitkennzeichen beantragen möchten:

- Der Antrag kann bei der für den **Hauptwohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Zulassungsbehörde** oder bei der **für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde** gestellt werden.
- Es dürfen nur noch **Probe- oder Überführungsfahrten** durchgeführt werden, keine Prüfungsfahrten mehr.
- Das **Fahrzeug**, für welches das Kurzzeitkennzeichen verwendet werden soll, **muss bekannt** sein.
- Für das Fahrzeug muss eine **gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung** nachgewiesen werden.
 - ➔ Ist dies nicht der Fall, dann erfolgt von der Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein ein Vermerk, dass Fahrten nur zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden dürfen.
 - Bei der Untersuchung werden erhebliche und geringe Mängel festgestellt: es dürfen Fahrten zur unmittelbaren Reparatur der Mängel in eine nächstgelegene geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden.
 - Bei der Untersuchung wird das Fahrzeug als verkehrsunsicher eingestuft: eine Weiterfahrt ist nicht möglich.
- Das Fahrzeug muss einem **genehmigten Typ** entsprechen oder es muss eine **Einzelgenehmigung** erteilt sein:
 - ➔ Ist dies nicht der Fall, erfolgt von der Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein ein Vermerk, dass nur Fahrten zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Zulassungsbezirk oder im angrenzenden Zulassungsbezirk zur Erlangung der Betriebserlaubnis durchgeführt werden dürfen
- Die Zuteilung erfolgt für längstens **fünf Tage**

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Empfangsberechtigung (wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz in Deutschland hat)
- Versicherungsbestätigung (7-stellige eVB-Nummer) für Kurzzeitkennzeichen
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Original, bei einem Neufahrzeug: COC-Dokument (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) des Herstellers oder Gutachten
- Hauptuntersuchungsbericht im Original (Ausnahme siehe oben)
- Bei Beauftragung eines Dritten mit der Zulassung: Vollmacht sowie Ausweisdokument des Bevollmächtigten und Vollmachtgebers
- Kaufvertrag (wenn das Kurzzeitkennzeichen am Standort des Fahrzeuges beantragt wird und der Halter keinen Wohnsitz im Zulassungsbezirk hat)

Herausgeberin | Kontakt